

Gebäudeversicherung in der Rohbauphase (H80)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

1. Gegenstand der Versicherung

Als Rohbau gilt ein vollkommen unbewohntes und unbenütztes Gebäude im Zustand der Errichtung bis zu seiner Fertigstellung (Bezugsfertigkeit).

2. Versicherungsumfang und -beginn

2.1 Gebäudeversicherungen

2.1.1 **Feuer** gemäß den ABE – ab Baubeginn.

2.1.2 **Naturgefahren** gemäß den ABE – die Versicherung beginnt mit Vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen:

- komplette Eindeckung des Daches;
- technisch einwandfreie Verankerung des Dachstuhles;
- fertig gestelltes Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. Dachschalung (vollkommener Abschluss des Dachraumes nach außen hin);
- Durchführung aller Spenglerarbeiten;
- Vorhandensein sämtlicher Türen und Fenster inkl. Verglasung.

2.1.3 Höchsthaftungssumme

Der Rohbauversicherung während der Bauzeit des versicherten Gebäudes ist die voraussichtliche Höchsthaftungssumme zum Zeitpunkt der Fertigstellung des versicherten Gebäudes zugrunde zu legen. Die Ermittlung der Höchsthaftungssumme erfolgt gemäß Artikel 16 der ABE. Unrichtige Angaben führen zu Leistungskürzungen gemäß Artikel 17 der ABE.

2.1.4 Der allfällige Einschluss von Schäden durch Überschwemmung, Muren, Niederschlagswasser, Rückstau, Lawinen und Erdbeben (gemäß Sonderbedingung S86 oder S87) sowie der allfällige Einschluss eines Schwimmbeckens (gemäß Sonderbedingung EH3) tritt erst nach Meldung der Fertigstellung der versicherten Gebäude und Bezahlung des vorgeschriebenen Beitrags in Kraft.

2.2 Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz gemäß Abschnitt III der ABE.

Diese Versicherung beginnt mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeitpunkt.

Der allfällige Einschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (gemäß Sonderbedingung EH1 oder W09) tritt erst nach Meldung der Fertigstellung der versicherten Gebäude und Bezahlung des vorgeschriebenen Beitrags in Kraft.

3. Dauer der Rohbauversicherung

3.1 Der Versicherungsschutz der Rohbauversicherung besteht ab den in den vorangegangenen Punkten für die einzelnen Versicherungszweige festgelegten Zeitpunkten während der Bauzeit bis zur Fertigstellung des versicherten Gebäudes, d.h. bis zu jenem Zeitpunkt, an dem das Gebäude bezugsfertig ist oder (zumindest teilweise) bewohnt wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von 24 Monaten ab Beginn der Gebäudefeuerversicherung.

3.2 Die Fertigstellung des Gebäudes im Sinne von Punkt 3.1 dieser Sonderbedingung ist dem Versicherer als beitragspflichtige Risikoänderung (Gefahrerhöhung) im Sinne der §§ 23 ff Versicherungsvertragsgesetz unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Mit Fertigstellung des versicherten Gebäudes, längstens jedoch 24 Monate nach Beginn der Gebäudefeuerversicherung, endet die Rohbauversicherung und tritt gleichzeitig die anschließende Eigenheimversicherung (inkl. einer allenfalls beantragten Haushaltversicherung) in Kraft.

4. Beitrag

Sollte die nach Beendigung dieser Gebäudeversicherung in der Rohbauphase (Punkt 3.3) in Kraft tretende Eigenheimversicherung eine Mindestlaufzeit von drei Jahren nicht erreichen, ist für den Umfang und die Dauer der Gebäudeversicherung in der Rohbauphase ein Einmal-Beitrag (inkl. Steuern) in Höhe von EUR 200,00 zu entrichten.